



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

An die
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ. BMVIT-9.000/0075-I/PR3/2016
DVR:0000175

Wien, am 9. Jänner 2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Alm und KollegInnen haben am 9. November 2016 unter der **Nr. 10714/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Differenzierung der Rechte zwischen anerkannten und nicht anerkannten Religionsgemeinschaften sowie nicht-religiösen Weltanschauungen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- Wo in ihrem Wirkungskreis kommt es zur Differenzierung der Rechte zwischen anerkannten und nicht anerkannten Religionsgemeinschaften sowie nicht-religiösen Weltanschauungen?
- Bitte um Auflistung der jeweiligen Rechtsgrundlage?

In der österreichischen Rechtsordnung besteht eine Reihe von Vorschriften, deren Vollziehung eine Berücksichtigung weltanschaulicher Fragen erforderlich macht, wie beispielsweise das Versammlungsrecht, das Medienrecht oder das Gleichbehandlungsrecht. Diese Prüfung ist jeweils im Einzelfall durchzuführen, eine explizite Bezugnahme auf spezifische nicht-religiöse Weltanschauungen ist jedoch kaum zu finden.

Hinsichtlich der Unterscheidung von (anerkannten) Kirchen bzw. Religionsgesellschaften und Bekenntnisgemeinschaften verweise ich auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 10707/J-NR/2016 durch den Herrn Bundeskanzler.

Mag. Jörg Leichtfried

